

Beitragsordnung

des POTSDAMER Regional e.V.

§ 1 Beitragshöhe

(1) Es sind folgende Mitgliedsbeiträge pro Monat zu entrichten.

	Mindestbeitrag für ordentlicher Mitglieder	empfohlener Beitrag für Fördermitglieder
Einzelmitglieder voll (natürliche Personen)	10,-	1,-
Einzelmitglieder ermäßigt (Schüler, Studenten) finanziell Schwache Ermäßigung auf Antrag beim Vorstand	5,-	1,-
juristische Personen (Unternehmen, Verbände Vereine und Ähnliches)	20,-	10,-
Nicht kommerziell ausgerichtete juristische Personen (Verbände, Vereine und Ähnliches)	10,-	5,-

(2) Alle Beiträge können sowohl in Euro als auch in der vereinsinternen Verrechnungseinheit beglichen werden.

(3) Höhere Beitragszahlungen sind erwünscht, Fördermitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

(4) Ausnahmeregelung: Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand für ein ordentliches Mitglied den Mindestbeitrag herabsetzen, wenn das Mitglied durch ehrenamtliches Engagement bei der Verwirklichung der Vereinszwecke mitwirkt.

§ 2 Zahlungsfristen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
 - a. Neue Mitglieder zahlen bis zum Jahresende einen anteiligen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme zu zahlen.
 - b. Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung am 31.05.05 in Kraft.